

ZULASSUNGSRICHTLINIEN

DOKTORATSSTUDIENGÄNGE

- > Architektur und Raumentwicklung**
- > Wirtschaftswissenschaften**

Der Universitätsrat ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von Zulassungsrichtlinien. Dementsprechend werden nachfolgende Zulassungsrichtlinien für die Doktoratsstudiengänge Architektur und Raumentwicklung sowie Wirtschaftswissenschaften beschlossen:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Gemäss Art. 26 Hochschulgesetz vom 25. November 2004 (HSG) setzt die Zulassung zu einem Doktoratsstudiengang folgendes voraus:

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums oder
- eines gleichwertigen anderen Hochschulstudiums.

Neben den gesetzlichen Aufnahmebedingungen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs Voraussetzung für die Zulassung. Diese Sprachkenntnisse werden für die Doktoratsstudiengänge wie folgt konkretisiert:

Sprachkenntnisse – Englisch

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Zulassung den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erbringen (mindestens der **Niveaustufe C1** - Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen – GER), sofern deren Muttersprache nicht Englisch ist.

Die Sprachkenntnisse müssen bei der Bewerbung durch Vorlage eines der im Anhang genannten Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Vom Erfordernis der Vorlage eines Sprachzertifikats kann abgesehen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihr Masterstudium in englischer Sprache absolviert haben, oder im englischen Sprachraum mindestens zwei Jahre gelebt und/oder gearbeitet haben, und sich die daraus entstehende Vermutung der ausreichenden Sprachkenntnisse in den Gesprächen mit der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt. Sprachzertifikate sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

2. Beschränkung der Studienplätze

Art. 27 Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG) hält fest, dass die Anzahl der Studienplätze beschränkt werden kann. Der Universitätsrat legt gestützt auf Art. 27 LUG für jeden Studiengang eine maximale Anzahl an aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern fest (Kapazitätsbeschränkung). Für Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind (das sind alle Staaten mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz), kann das Rektorat eine gesonderte Obergrenze für die Anzahl der Studienplätze festlegen.

3. Spezifische Zulassungskriterien

In Ergänzung zu den gesetzlichen Zulassungsbedingungen legt das Rektorat für die Doktoratsstudiengänge Architektur und Raumentwicklung sowie Wirtschaftswissenschaften nachfolgende Kriterien für die Bewertung der Qualifikation fest:

Kriterium	Erläuterung/Konkretisierung für die genannten Doktoratsstudiengänge
a) Voraussetzungen für das angestrebte Studium aus dem bisherigen Bildungsweg	Art. 15 der Studierendenordnung der Universität Liechtenstein hält fest, dass ein universitärer Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums der Ausbildungsstufe oder eines gleichwertigen anderen universitären Hochschulstudiums der Ausbildungsstufe nachgewiesen werden muss. Das konsekutive Studiensystem setzt für die Zulassung voraus, dass das im Studium erworbene Wissen und Können sowie die erlangten Fähigkeiten und Qualifikationen eine einschlägige Vorbildung für den jeweiligen Doktoratsstudiengang konstituieren. Als einschlägige Vorbildung werden Studiengänge betrachtet, die einschlägige Module entsprechend dem Niveau der konsekutiven Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung der

	<p>Universität Liechtenstein im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten.</p> <p>In der Bewerbung muss der Bezug des angestrebten Studiums zum bisherigen Bildungsweg dargestellt werden. Zusätzlich können weitere Erfahrungen mit Bezug zum gewählten Studiengang positiv berücksichtigt werden, beispielsweise Publikationen, Projekte, Abschlussarbeiten o. ä.</p> <p>Forschungskompetenz Die Forschungskompetenz muss einerseits aus der Masterthesis bzw. aus einer vergleichbaren Abschlussarbeit erkennbar sein und andererseits in einem Exposé zur geplanten Forschungsarbeit zum Ausdruck gebracht werden. Publierte Beiträge in referierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften und/oder erfolgreiche und kritisch dokumentierte eigene Projekte im Bereich der Architektur und Raumentwicklung sind ein besonderer Ausdruck von Forschungskompetenz. Darüber hinaus ist der Nachweis der Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten für die Zulassung förderlich.</p>
<p>b) bisherige schulische/ akademische Leistungen</p>	<p>Der Umfang der erbrachten akademischen Studienleistungen muss mindestens 270 ECTS-Punkten oder äquivalent entsprechen. Der Gesamterfolg des Masterstudiums bzw. eines vergleichbaren Hochschulstudiums muss mit einer der folgenden Bewertungen ausgewiesen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notendurchschnitt (Gesamtnote) von wenigstens 5.0 (gut) oder äquivalent; - Prädikatsexamen; - Abschluss «mit Auszeichnung» oder «magna cum laude». <p>In Ausnahmefällen kann von dieser Anforderung auf Beschluss der Doktoratskommission abgewichen werden, sofern besondere Gründe für die Durchführung des Vorhabens – insbesondere ein hoher wissenschaftlicher Stellenwert und eine hohe regionale Relevanz – bestehen sowie das Gesamtportfolio der Kandidatin oder des Kandidaten eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens verspricht.</p> <p>Wird keine Gesamtnote oder eine andere Bewertung der Gesamtstudienleistung im Abschlusszeugnis oder im Diploma Supplement ausgewiesen, so wird die Ermittlung aus allen Noten der einzelnen Module oder Lehrveranstaltungen des Studiums vorgenommen. Werden ECTS-Punkte oder die Anzahl der Lektionen ausgewiesen, so erfolgt die Berechnung gewichtet nach ECTS-Punkten oder Lektionen.</p> <p>Ergänzungsleistungen Es können Ergänzungsleistungen im Umfang bis zu 60 ECTS-Punkten festgelegt werden, die vor Antritt des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind (Art. 20 Studierendenordnung). Der Umfang hängt von der Abweichung und den vermittelten Inhalten sowie von der Ausrichtung des Erststudiums (praxis- oder wissenschaftsnah) ab. Die Ergänzungsleistungen müssen durch den Besuch von Modulen der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der Universität Liechtenstein erbracht werden.</p>
<p>c) Art und Dauer einer etwaigen einschlägigen Berufstätigkeit</p>	<p>Eine einschlägige Berufstätigkeit bereits vor dem Studium kann im Bewerbungsprozess positiv berücksichtigt werden. Im Bewerbungsgespräch wird insbesondere auch thematisiert, ob und in welchem Umfang eine Berufstätigkeit während des Studiums angestrebt wird und geprüft, inwieweit dieser Plan mit dem Studium vereinbar ist. Dies setzt ein sehr stark reduziertes Arbeitspensum im Beruf voraus (max. 50%-Stelle).</p>

<p>d) Motivation für den gewählten Studiengang</p>	<p>Im Rahmen eines Motivationsschreibens (ca. 1-2 Seiten) müssen das Vorwissen und die persönlichen Erfahrungen dargelegt und die geplanten Lern- und Forschungsfelder, Interessen und beruflichen Perspektiven erläutert werden, die mit diesem Studium abgedeckt werden sollen. Das Schreiben muss insbesondere auch die Motivation zum gewählten Studiengang erläutern. Es ist darzustellen, warum die Universität Liechtenstein ausgewählt wurde.</p> <p>Ergänzend dienen Gespräche der angefragten Betreuerin oder des angefragten Betreuers mit der Bewerberin oder dem Bewerber der Absicherung und Vertiefung des über die verschiedenen Dokumente gewonnenen Eindrucks über die Bewerberin oder den Bewerber und ihre oder seine Motivation und inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studium und den Rahmenbedingungen an der Universität vorab vertraut gemacht hat. Das persönliche Gespräch bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die geplante Arbeit gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber im Detail zu erörtern. Die schriftliche Zusage der angefragten Betreuerin oder des angefragten Betreuers ist Voraussetzung für die Zulassung.</p>
<p>e) Soziale Kompetenz</p>	<p>Die Ermittlung der sozialen Kompetenz erfolgt einerseits aus den im Lebenslauf dargelegten Entwicklungen, Erfahrungen, Tätigkeiten und Engagements im Beruf und privaten Leben sowie andererseits im persönlichen Gespräch der Betreuerin oder des Betreuers mit der Bewerberin oder dem Bewerber.</p>

ANHANG

Geforderte Sprachkenntnisse – Englisch

In jenen Fällen, in denen auch Teile von Tests gesondert absolviert werden können, müssen *alle* Teile des jeweiligen Tests am geforderten Niveau nachgewiesen werden (nicht ausreichend z.B.: nur „Listening and Reading“).

Diplom / Zertifikat	Art, Stufe oder Ausprägung	Erforderliche Punkte, Level, Bezeichnung
IELTS (British Council)		7.0
TOEFL iBT	Internet-based	95
Cambridge ESOL	Advanced Certificate in English	CAE
	Certificate of Proficiency in English	CPE
	Business English Certificate (BEC)	Higher
TOEIC		1305
UNICERT		UNICert III
ALTE		Level 4
The Pearson Test of English General	PTE General	Level 4
LCCI		4
von einer anerkannten Universität ausgestellte Bescheinigung über das Niveau der von der Bewerberin oder dem Bewerber in früheren Studien bestandenen Sprachmodule	Modulumfang: mind. 5 ECTS-Punkte	Level C1 (GER)